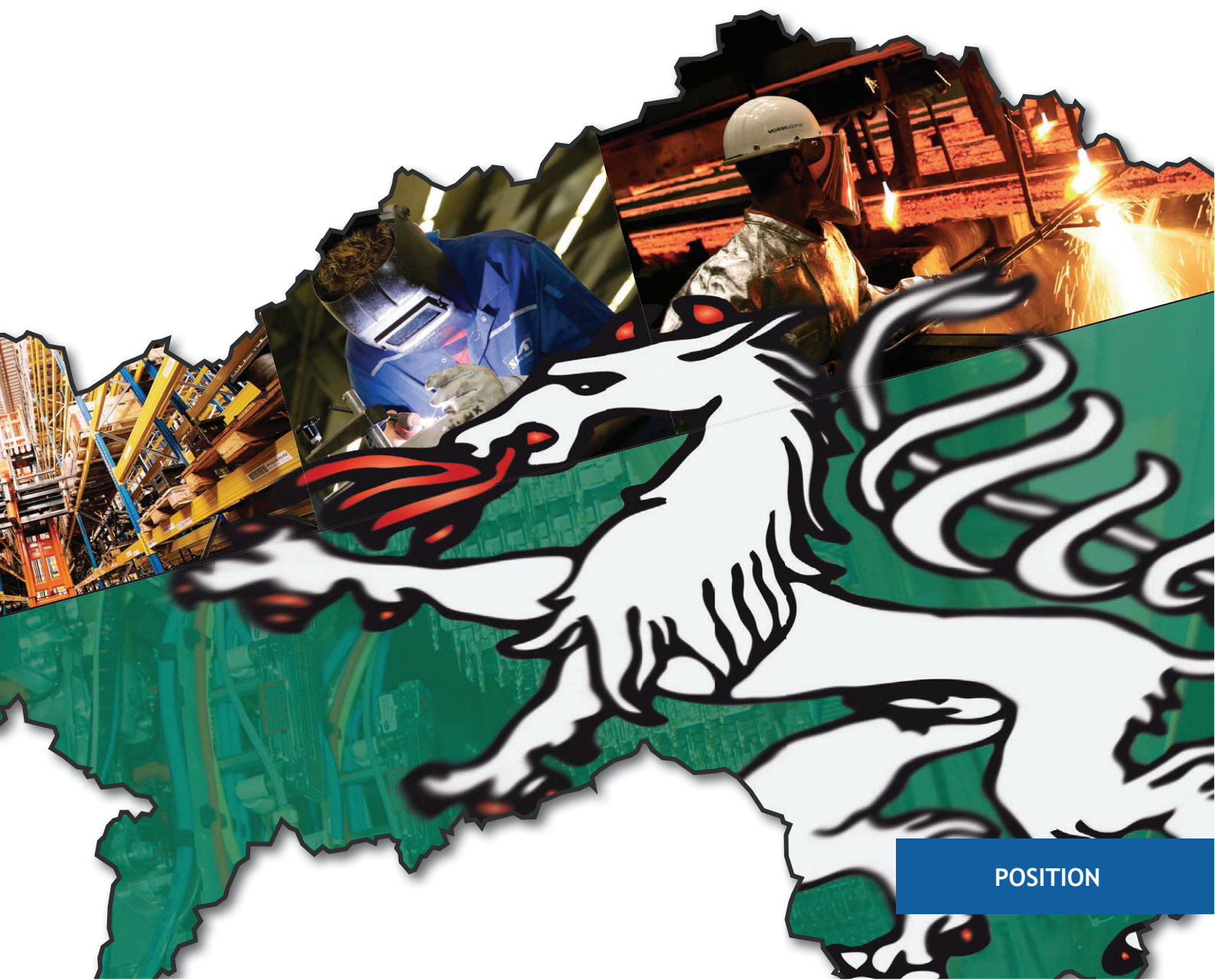


Standpunkte der Wirtschaftskammer

Nr. 05/2014

Maschinenringe Gewerbliche Tätigkeiten in der Steiermark

Dr. Florian Mosing



POSITION

Die gewerblichen Tätigkeiten von Maschinenringen in der Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1. Die Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung	2
2. Der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 1 Z 3 GewO	2
2.1. Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft	3
2.2. Die relevanten Ausnahmen der Z 4-8	4
3. Der strukturelle Aufbau der Maschinenringe in der Steiermark und ihre vorhandenen Gewerbeberechtigungen	5
4. Land- und Forstwirte als Dienstnehmer	6
5. Zusammenfassung	7

1. Die Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung

Maschinenringe bieten eine Vielzahl von Werk- und Dienstleistungen für Mitglieder und Dritte an. Oftmals ist hierfür eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

Gemäß § 1 Abs 2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Sind diese einzelnen Merkmale der Gewerbsmäßigkeit kumulativ verwirklicht, ist ein - der jeweiligen Tätigkeit entsprechendes - Gewerbe anzumelden. Gleichgültig ist in diesem Zusammenhang, für welchen Zweck ein etwaiger Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit verwendet wird.

Beispiel 1: Der Verein¹ „Maschinenring X“ in der Region Y betreibt gewerbsmäßig eine Abfüllanlage für Weinflaschen. Der erzielte Gewinn wird zu Gänze für Vereinstätigkeiten investiert.

In diesem Fall benötigt der Maschinenring X eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe „Abfüller und Abpacker, ausgenommen Arzneimittel, Gifte und Medizinprodukte“. Es ist hierbei für die gewerberechtliche Beurteilung unerheblich, dass der Gewinn wiederum dem Verein zu Gute kommt.

Daher ist im Regelfall eine Gewerbeberechtigung zu lösen, wenn eine Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 1 GewO gegeben ist. Allerdings enthält der § 2 GewO einen Ausnahmekatalog von Tätigkeiten, für deren Ausübung trotz Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit kein Gewerbe anzumelden ist. Diese Tätigkeiten unterliegen somit nicht der GewO. Dieser Ausnahmekatalog enthält in § 2 Abs 1 Z 3 GewO einen, speziell für Maschinenringe geschaffenen, Ausnahmetatbestand.

2. Der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 1 Z 3 GewO

Nach dieser Bestimmung können Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Vermittlung von Tätigkeiten nach § 2 Abs 4 Z 4-8 GewO² umfasst, diese ohne entsprechende Gewerbeberechtigung wahrnehmen. Zwingende Vorgabe dieser Ausnahmebestimmung ist daher zunächst, dass die Vermittlungstätigkeit in der Rechtsform eines Vereins iSd VerG 2002 ausgeübt wird und diese vom satzungsmäßigen Zweck desselben umfasst ist. **Wird daher ein (regionaler) Maschinenring nicht in der Rechtsform eines Vereins iSd VerG 2002 betrieben, scheidet der Ausnahmetatbestand von vornherein aus.**

Beispiel 2: Die Maschinenring Y GmbH vermittelt Leistungen des § 2 Abs 4 Z 4-8 GewO an Dritte.

Da der Maschinenring nicht in Form eines Vereins betrieben wird und eine Vermittlungstätigkeit an Dritte erfolgt, ist hierfür, sofern die Merkmale einer Gewerbsmäßigkeit verwirklicht sind, eine entsprechende Gewerbeberechtigung erforderlich³.

¹ Verein iSd VerG 2002.

² Hierbei handelt es sich um gewisse Tätigkeiten von Nebengewerben der Land und Forstwirtschaft. Sowohl der Begriff der Nebengewerbe als auch die einzelnen Tätigkeiten werden im Abschnitt 2.1. ausführlich behandelt.

³ Dies wäre das freie Gewerbe „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Arbeitsvermittlern, Immobilientreuhändern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und Wertpapiervermittlern vorbehaltenen Tätigkeiten“.

Auch kann es sich in Hinblick auf diese Dienstleistungen **ausschließlich um Vermittlungstätigkeiten des Vereins handeln**. Daher dürfen nur präsumtive Vertragspartner (Auftraggeber und Auftragnehmer) zusammengeführt werden. **Der Verein darf keinesfalls selbst als Erbringer der Dienstleistung im Geschäftsverkehr auftreten bzw diese selbst erbringen.**

Eine weitere Einschränkung trifft der Gesetzgeber dadurch, dass diese Dienstleistungen ausschließlich an Vereinsmitglieder vermittelt werden dürfen. **Wird daher eine solche Vermittlungstätigkeit nicht ausschließlich an Vereinsmitglieder erbracht, ist ebenfalls eine einschlägige Gewerbeberechtigung erforderlich⁴**. Zusätzlich dürfen nur gewisse Leistungen der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft an Vereinsmitglieder vermittelt werden, nämlich jene, die in § 2 Abs 4 Z 4-8 GewO angeführt sind.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass **alle Regionalorganisationen des Maschinenrings in der Steiermark in der Rechtsform eines Vereins** betrieben werden und dass **deren Mitglieder nahezu ausschließlich Land- und Forstwirte sind.**

Dementsprechend ist eine Vermittlungstätigkeit ohne Gewerbeberechtigung in zweifacher Hinsicht beschränkt:

1. Es sind nur jene Dienstleistungen vermittelbar, die in den Z 4-8 des § 2 Abs 4 GewO aufgezählt sind und
2. Eine Vermittlung kann nur an Vereinsmitglieder des jeweiligen regionalen Maschinenrings erfolgen.

2.1. Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirte dürfen gewisse Tätigkeiten gewerbsmäßig ausüben, ohne dass hierfür eine Gewerbeberechtigung notwendig ist. Die entsprechenden Ausnahmen finden sich ebenfalls in § 2 GewO. Einen Teil dieser Ausnahmen bilden auch die sogenannten Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft. Wie bereits erwähnt, darf **ein Teil dieser Nebengewerbe von Maschinenringen, die in der Form eines Vereins betrieben werden, an andere Vereinsmitglieder ohne Gewerbeberechtigung vermittelt werden.** Konkret handelt es sich um die in § 2 Abs 4 Z 4-8 GewO angeführten Tätigkeiten. Bevor diese aber im Detail beschrieben werden, ist der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes zu klären.

Aus der Bezeichnung „Nebengewerbe“ lässt sich schon klar ableiten, dass es sich hierbei nicht um Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft handeln muss. Vielmehr gesteht der Gesetzgeber den Land- und Forstwirten gewisse gewerbliche Tätigkeiten zu, ohne dass diese hierfür eine Gewerbeberechtigung benötigen. **Damit diese aber berechtigungslos ausgeübt werden dürfen, müssen diese Nebentätigkeiten mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verflochten sein und sich diesem unterordnen.** Liegt eine solche Verflochtenheit und Unterordnung zum landwirtschaftlichen Betrieb vor, ist der Tatbestand eines Nebengewerbes erfüllt.

⁴ Siehe Fn 4.

2.2. Die relevanten Ausnahmen der Z 4-8

Die Z 4-8 des § 2 Abs 4 GewO enthalten nunmehr jene Tätigkeiten, die von Land- und Forstwirten ohne Gewerbeberechtigung erbracht werden dürfen und die der in Vereinsform organisierte Maschinenring an seine Mitglieder (im Regelfall andere Land- und Forstwirte) ebenfalls ohne Gewerbeberechtigung vermitteln darf.

Z 4 regelt zunächst generell Dienstleistungen mit Ausnahme der Fuhrwerkdienste. Land- und Forstwirte können demnach mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk Dienstleistungen erbringen⁵. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Betriebsmittel auch im eigenen Betrieb verwendet werden.

Beispiel 3: Der Landwirt A ist Mitglied bei dem in Vereinsform betriebenen Maschinenring X. Da kurzfristig die Getreideernte vorzunehmen ist, sucht er nach einer Person, die ihm mit einem weiteren Mähdrescher beim Einfahren der Ernte behilflich ist. Er wendet sich hierfür an den Maschinenring X, welcher ihn an einen Landwirt im selben Verwaltungsbezirk vermittelt. Dieser ist ebenfalls Mitglied bei dem Maschinenring X. Für diese Vermittlungstätigkeit benötigt der Maschinenring X keine Gewerbeberechtigung, da es sich bei diesem um einen Verein handelt, beide Landwirte Mitglieder desselben sind und eine Dienstleistung des § 2 Abs 4 Z 4 GewO vermittelt wurde.

Räumlich und inhaltlich noch weiter gehen die Rechte, die der Gesetzgeber den Land- und Forstwirten iZm mit der Kulturpflege im ländlichen Raum, der Verwertung von organischen Abfällen und im Bereich des Winterdienstes zugesteht⁶.

Z 5 regelt Fuhrwerksdienste mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motor- und Transportkarren. Diese müssen schwerpunktmäßig im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden und in ihrer Leistungsfähigkeit demselben entsprechen. Werden diese Vorgaben eingehalten, kann eine Dienstleistungserbringung für andere land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde erfolgen. Findet aber ein Fuhrwerksdienst mit anderen als Kraftfahrzeugen statt, dann sind diese Einschränkungen (schwerpunktmäßige Verwendung im eigenen Betrieb, angemessene Leistungsfähigkeit, territoriale Begrenzung) nicht einzuhalten⁷. Nach § 2 Abs 4 Z 6 GewO kann auch eine Vermietung und Einstellung von Reittieren ohne Gewerbeberechtigung erfolgen.

Beispiel 4: Der Landwirt A hat in seinem Stall zu wenig Stellplätze für seine Pferde. Er wendet sich mit seinem Problem an den Verein Maschinenring X, dessen Mitglied er ist. Dieser vermittelt ihn an einen anderen Landwirt, der ebenfalls Vereinsmitglied ist und über ausreichende Einstellplätze verfügt.

Auch in diesem Fall benötigt der Maschinenring X keine Gewerbeberechtigung für seine Tätigkeit. Wie in Beispiel 4 ist er in der Rechtsform eines Vereins organisiert und vermittelt eine Tätigkeit der Z 4-8 an Vereinsmitglieder.

Z 7 erlaubt das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Diese müssen aber im eigenen Betrieb verwendet werden und räumlich ist eine solche Vermietung auf denselben Verwaltungsbezirk oder auf einen daran angrenzenden Verwaltungsbezirk beschränkt und umfasst nicht Betriebsmittel, die Beförderungszwecken dienen. Eine Vermietung

⁵ Ein kleinerer territorialer Anwendungsbereich verbleibt für Dienstleistungen, die mit Hilfe von Mähdreschern vorgenommen werden. Diese dürfen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde erbracht werden.

⁶ Vgl hierzu ausführlich § 2 Abs 4 Z 4 lit a-c GewO.

⁷ Vgl § 2 Abs 4 Z 6 GewO.

von Kraftfahrzeugen, die solchen Zwecken dienen, regelt die **Z 8**. Diese Betriebsmittel **müssen wiederum im eigenen Betrieb verwendet werden** und eine **Vermietung muss an andere Land- und Forstwirte erfolgen**, die sich **im selben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen angrenzenden Ortsgemeinde befinden**.

Anhand der Ausnahmetatbestände ist klar ersichtlich, dass der Tätigkeitsspielraum für Maschinenringe außerhalb der GewO sehr gering ist. **Dieser setzt zunächst als Organisationsform jene des Vereins voraus und reduziert sich auf reine Vermittlungstätigkeiten an Vereinsmitglieder, die in vielen Fällen zusätzlich selbst Land- und Forstwirte in territorialer Nähe sein müssen**. Daher ist für viele gewerbliche Tätigkeiten, welche von Maschinenringen in der Steiermark angeboten werden, **eine Gewerbeberechtigung erforderlich**.

3. Der strukturelle Aufbau der Maschinenringe in der Steiermark und ihre vorhandenen Gewerbeberechtigungen

Der Maschinenring setzt sich in der Steiermark aus einer Vielzahl von verschiedenen Rechtsträgern zusammen. So finden sich allein auf der Homepage des „Maschinenrings“⁸ 20 verschiedene Rechtsgebilde (!), die größtenteils in der Rechtsform eines Vereins betrieben werden. Darüber hinaus gibt es aber in der Steiermark noch zusätzliche juristische Personen (andere als Vereine) des Maschinenrings.

Das Tätigkeitsfeld der einzelnen Maschinenringe umfasst zu einem erheblichen Teil nicht die Vermittlung von Dienstleistungen an Vereinsmitglieder innerhalb des beschriebenen Ausnahmetatbestands des § 2 Abs 1 Z 3 GewO⁹. **Vielmehr sind Maschinenringe innerhalb der Steiermark stark in Bereichen tätig, die der GewO unterliegen**. So werden oftmals gewerbliche Werk- Dienstleistungen an Dritte angeboten oder vermittelt. Aus diesem Grund haben einzelne juristische Personen innerhalb des Organisationsgefüges des Maschinenrings auch eine Vielzahl an Gewerbeberechtigungen. Viele Rechtsträger des Maschinenrings verfügen allerdings auch über keine oder nur wenige Gewerbeberechtigungen. Daher ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die jeweilige juristische Person des Maschinenrings über die entsprechenden Gewerbeberechtigungen für die Leistungen verfügt, die sie anbietet. **Es ist nämlich nicht ausreichend, dass irgendeine juristische Person im Organisationsgefüge des Maschinenrings über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, sondern es muss jede einzelne juristische Person über eine Gewerbeberechtigung für jene Leistungen verfügen, die sie anbietet bzw ausführt**. Oftmals verwirrt in diesem Zusammenhang die häufig auftretende Vorgangsweise, dass einige juristische Personen des Maschinenrings an manchen Standorten bzw Betriebsstätten nur das freie Gewerbe „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte (...)“¹⁰ anmelden. Mit dieser Gewerbeberechtigung vermitteln diese Interessierte an jene Maschinenringe zwecks Dienstleistungserbringung, die über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen. **Es handelt sich daher um keine unbefugte Gewerbeausübung**.

Beispiel 5: *Der regionale Verein Maschinenring X verfügt über das freie Gewerbe „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte (...)“. Mit diesem Verein nimmt Herr A Kontakt auf, weil er ein Unternehmen für die Schneeräumung benötigt. Der Maschinenring X vermittelt Herrn A an die Maschinenring Service eGen. Diese verfügt über eine Gewerbeberechtigung für die Schneeräumung. Es kommt in Folge zu einem Vertragsabschluss zwischen Herrn A und der Maschinenring Service*

⁸ <http://www.maschinenring.at/7/stm/karte/statisch/steiermark.html>.

⁹ Vgl hierzu Abschnitt 2.

¹⁰ Der vollumfängliche Gewerbewortlaut findet sich unter Fn 4.

eGen. Diese erbringt die Schneeräumungsarbeiten und legt im eigenen Namen Rechnung.

In diesem Fall liegt keine unbefugte Gewerbeausübung vor, da der Maschinenring X nur aufgrund seiner Gewerbeberechtigung eine reine Vermittlungstätigkeit wahrnimmt und die Maschinenring Service eGen über eine entsprechende Gewerbeberechtigung für die Tätigkeitsverrichtung verfügt.

Zu beachten ist allerdings, dass Maschinenringe, welche nur über eine Gewerbeberechtigung für die Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte verfügen, nicht den Anschein erwecken dürfen, dass sie diese Leistung selbst erbringen.

Beispiel 6: *Der regionale Verein Maschinenring X verfügt nur über das freie Gewerbe „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte (...). Auf seiner Homepage wirbt der Maschinenring für Werk- und Dienstleistungen in einer Weise, als würde er diese nicht nur vermitteln, sondern selbst erbringen.*

In diesem Fall würde eine unbefugte Gewerbeausübung vorliegen, weil der Maschinenring X nur mit einer Vermittlungstätigkeit, nicht aber mit der Erbringung der Werk- und Dienstleistungen werben dürfte.

Zusätzlich kann der Umstand für Verwirrung sorgen, dass mehrere juristische Personen des Maschinenrings am selben Standort bzw in derselben Betriebsstätte tätig werden.

Beispiel 7: *Der regionale Verein Maschinenring X hat seinen Vereinssitz in der Körösisstraße 5, 8010 Graz. Dieser Verein verfügt über keine Gewerbeberechtigungen. Die Maschinenring Service eGen meldet an derselben Adresse eine weitere Betriebsstätte und verfügt über das freie Gewerbe „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte (...)“. In Folge vermittelt der Verein Maschinenring X und nicht die Maschinenring Service eGen Werk- und Dienstleistungsverträge an Befugte.*

In diesem Fall würde eine unbefugte Gewerbeausübung des Vereins Maschinenring X vorliegen, weil er nicht über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt. Sehr wohl könnte aber von der Maschinenring Service eGen eine solche Tätigkeit in der weiteren Betriebsstätte wahrgenommen werden.

4. Land- und Forstwirte als Dienstnehmer

Oftmals beschwerten sich Unternehmer, dass Land und Forstwirte gewerbliche Tätigkeiten für den Maschinenring verrichten, ohne dass diese über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen. Hier wird übersehen, dass Land- und Forstwirte für den Maschinenring häufig nicht auf selbstständiger Basis arbeiten, **sondern als Dienstnehmer im Zuge eines Dienstverhältnisses beschäftigt sind**. Ist dies der Fall, und verfügt der beauftragte Maschinenring über eine entsprechende Gewerbeberechtigung, **liegt keine unbefugte Gewerbeausübung vor**.

Beispiel 8: *Der Landwirt A ist bei dem Verein Maschinenring X, welcher über eine Gewerbeberechtigung für das Gärtnergewerbe verfügt, als Dienstnehmer beschäftigt. Herr A beauftragt den Maschinenring X mit der Gestaltung seines Gartens. In Folge verrichtet der Landwirt A als Dienstnehmer des Maschinenrings X die Gartenarbeiten. Es liegt keine unbefugte Gewerbeausübung vor. Der Landwirt A benötigt keine Gewerbeberechtigung, weil er als Dienstnehmer tätig ist und der beauftragte Maschinenring X über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt.*

In der Praxis werden solche Sachverhalte häufig noch zusätzlich dadurch verkompliziert, dass der Landwirt eine Arbeitsmaschine an den Maschinenring vermietet, die er dann selbst für die Arbeitsverrichtung als Dienstnehmer für den Maschinenring verwendet. Bei einer solchen Konstellation benötigt der Landwirt oftmals selbst eine Gewerbeberechtigung für die Vermietung der Arbeitsmaschine an den Maschinenring.

Beispiel 9: *Der Landwirt A ist bei dem Verein Maschinenring X, welcher über eine Gewerbeberechtigung für die Holzschlägerung, -bringung und -zerkleinerung verfügt, als Dienstnehmer beschäftigt. Der Landwirt A vermietet an den Maschinenring gegen ein ortsübliches Entgelt eine Zugmaschine.*

In Folge wird der Maschinenring X von Herrn B für eine Holzschlägerung beauftragt. Landwirt A verrichtet als Dienstnehmer des Maschinenrings X diese Holzschlägerungsarbeiten und setzt bei diesen seine an den Maschinenring X vermietete Zugmaschine ein.

Der Maschinenring X verrichtet seine Arbeiten auf Basis einer einschlägigen Gewerbeberechtigung, es liegt daher keine unbefugte Gewerbeausübung vor. Der Landwirt A ist bei den Holzschlägerungsarbeiten als Dienstnehmer des Maschinenrings tätig und benötigt daher hierfür auch keine Gewerbeberechtigung. Allerdings hat er zuvor dem Maschinenring mit Gewinnerzielungsabsicht eine Arbeitsmaschine überlassen. Hierfür hätte der Landwirt das freie Gewerbe „Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge“ anmelden müssen. Da er dies unterlassen hat, liegt in diesem Bereich eine unbefugte Gewerbeausübung vor.

5. Zusammenfassung

Ein Großteil der Tätigkeiten der „Maschinenringe“ (in welcher Rechtsform auch immer) stellen solche dar, die der GewO unterliegen. **Es ist daher eine einschlägige Gewerbeberechtigung erforderlich.** Oftmals verfügen nur bestimmte juristische Personen des „Maschinenrings“ über die notwendigen Gewerbeberechtigungen. Die anderen Rechtsträger (zB regionale Organisationen des Maschinenrings) melden dann „nur“ das freie Gewerbe „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte (...)“¹¹ an und vermitteln Interessenten zwecks Auftragsverrichtung an jene juristischen Personen, die über die entsprechenden Gewerbeberechtigungen verfügen. **Es ist jedoch immer im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige juristische Person des Maschinenrings auch über die einschlägigen Gewerbeberechtigungen verfügt, die ihrem Leistungsangebot entsprechen.**

¹¹ Hinsichtlich des vollständigen Wortlauts vgl Fn 4.

Über den Autor



Dr. Florian Mosing,

geboren am 24.12.1979 in Graz, ist juristischer Referent am Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung der Wirtschaftskammer Steiermark.

Seine Aufgabengebiete umfassen das Gewerberecht sowie die Gesetzesbegutachtung im öffentlichen Recht. Nebenberuflich ist er als Vortragender und Verfasser von Publikationen im Arbeits- und Sozialrecht tätig.



Ein Produkt des IWS.
**Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung
der Wirtschaftskammer Steiermark**
Körblergasse 111-113, 8021 Graz
Telefon +43 (0) 316/601-796 DW
e-mail: iws@wkstmk.at
<http://wko.at/stmk/iws>

04. Dez. 2014